

2567 A

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung • Oranienstr. 106 • 10969 Berlin

An
den Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von
Berlin
über
Senatskanzlei – G Sen –

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III F 2.1

Name Bearbeiter / Bearbeiterin

Hr. Jandrewski

Zimmer

5.022

Tel. +49 30 9028 1014

16.2.202

Nachanmeldung einer Hauptausschussvorlage für die Sitzung am 18.02.2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender

ich bitte Sie darum, folgende Hauptausschussvorlage nachträglich auf die Tagesordnung der Hauptausschusssitzung am 18.02.2026 zu nehmen.

„Bericht zum Berichtsauftrag GStU-Umsetzungsgesetz RN 2567“

Die Dringlichkeit der Behandlung in der Sitzung am 18.02.2026 liegt vor, weil die Fraktion die LINKE und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen um den Bericht als Entscheidungsgrundlage für die weiteren Abstimmungen zum GStU-Umsetzungsgesetz gebeten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Cansel Kiziltepe

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin;  barrierefreier Zugang der Kategorie D

E-Mail: unterkuenfte@senasgiva.berlin.de (elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG)

Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an: post@senias.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/ias

Verkehrsanbindung: U8 Moritzplatz und Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg);

U6 Kochstr.; Bus M29, 248; S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29;

Postbank Berlin: DE 47 100 100 100 000 058 100

Berliner Sparkasse: DE 25 100 500 000 990 007 600

Deutsche Bundesbank: DE 53 100 000 000 010 001 520

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung
III F 2.1.

Berlin, den 16. Februar 2026
030 / 9028 1014
unterkuenfte@senasgiva.berlin.de

An
den Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei – G Sen –

Berichtsauftrag zum GStU-Umsetzungsgesetz

rote Nummern: RN 2567

Vorgang: Sitzung des Hauptausschusses vom 21. Januar 2026

Ansätze: entfällt

Gesamtausgaben: entfällt

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenASGIVA

wird gebeten, dem Hauptausschuss rechtzeitig zur Sitzung am 18.02.2026 zur Vorlage – zur Beschlussfassung – über das Gesetz zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung darzulegen, wie die Qualitätsstandards für die Vergabe der Unterkünfte entwickelt werden sollen und in welcher Weise diese in die entsprechenden Verträge einfließen. Zudem wird um Erläuterung gebeten, wie die soziale Infrastruktur in den vorgesehenen Räumen ausgestaltet werden soll, ob der Einsatz von Musterverträgen geplant ist und wie die Finanzierungsplanung aussieht.

Darüber hinaus wird um eine Erläuterung gebeten, ob und wie in diesem Zusammenhang das zum 31.12.2025 außer Kraft getretene AZG nachträglich noch geändert werden kann.“

Im Nachgang zur Sitzung hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgende schriftliche Fragen m. d. B. um Beantwortung bis zur Sitzung am 18.02.2026 eingereicht:

1. „Bitte um Erläuterung der geplanten Ausschreibung von vertragsgebundenen Unterkünften. Wie lange braucht die erste Ausschreibung ab dem Zeitpunkt Beschluss des Gesetzes nach aktuellem Planungsstand? Wird mit der Ausschreibung wenigstens von Teilen der benötigten Unterkünfte in den Bezirken begonnen, die ihre Daten ins neue IT-Fachverfahren eingepflegt haben (und damit der Bedarf ja erkennbar wird)? Mit wie vielen vom umbenannten Landesamt vertragsgebundenen Plätzen ist in den Jahren 2026 und 2027 nach aktuellem Planungsstand zu rechnen? Welche VEs sind im Haushalt dafür vorgesehen und warum sind diese erforderlich angesichts der eher sicheren Belegung und „Bezahlung“ durch die Bezirke?
2. Wie viel Personal ist für diese Aufgabe im umbenannten Landesamt vorgesehen?
3. Bitte um Erläuterung zu den zu Grunde liegenden Qualitätsstandards. Werden diese identisch mit denen von Unterkünften für Geflüchtete sein? Inwieweit werden spezifische Bedarfe wohnungsloser Menschen berücksichtigt? Welche Zimmer / Appartementgröße werden ausgeschrieben? Werden die Zimmer / Appartements ganz oder teilweise eigene WC oder ggf. Küchen haben? Welche Möglichkeit haben die Bezirke, in denen die entsprechenden Unterkünfte liegen, ergänzende Ziele abzubilden (bspw. einen Spielplatz auf dem Gelände, wenn in dem Sozialraum eine Unterdeckung bekannt ist oder die Bedingung dort keine Kinder unterzubringen)?
4. Welchen Anteil des Bedarfs soll nach Umsetzung von GStU vertragsgebunden sein? Trifft die Annahme zu, dass bei einem Bedarf von absehbar deutlich über 50.000 Plätzen eine Ausschreibung von 50.000 Plätzen eher eine Untergrenze ist?
5. Welche Regelungen sollen für die NICHT vertragsgebundenen Unterkünfte gelten, die im IT-Fachverfahren aufgenommen werden? Wer ist im neuen System dafür zuständig, Unterkünfte, die die neue Mindestqualität nicht erfüllen, im IT-Fachverfahren für eine weitere Belegung zu sperren? Wenn das neue Landesamt dafür zuständig ist, welche Möglichkeiten haben die Bezirke, in denen die entsprechenden Unterkünfte liegen, Hinweise auf Missstände anzubringen?
6. Welchen Zeitplan gibt es für die Neueinführung des Fachverfahrens? Bitte die angedeutete Reihenfolge der Bezirke angeben.“

Im Nachgang zur Sitzung hat die Fraktion Die Linke folgende schriftliche Fragen m. d. B. um Beantwortung bis zur Sitzung am 18.02.2026 eingereicht:

1. „Nach Aussage von Senatorin Kiziltepe im Sozialausschuss vom 22.01.2026 gibt es keine VEs für die Ausschreibung von ASOG-Unterkünften im Doppelhaushalt 26/27.
 - a) Folgt daraus, dass es vor 2028 im ASOG keinen Übergang in vertragsgebundene und qualitätsgesicherte Unterkünfte geben wird?
 - b) Mit welchen Kosten rechnet der Senat angesichts des Wildwuchses im ASOG-Bereich und warum wird die Möglichkeit vernünftige Unterkünfte zu kalkulierbaren Preisen zu schaffen nicht genutzt?
 - c) Auf welchen Annahmen und Prognosen beruhen die Planungen des Senates für die kommenden zwei Jahre?
 - d) Geht der Senat von sinkenden Geflüchtetenzahlen aus, um die Unterkunftsplätze mit wohnungslosen Menschen besetzen zu können? Wenn ja, warum?
2. Für die ASOG-Unterkünfte gilt das Berliner Beschwerdegesetz, gleichzeitig wurden die Mittel der Berliner unabhängigen Beschwerdestelle 2026 halbiert. Wie wird die Bearbeitung von Beschwerden aus ASOG-Unterkünften trotzdem garantiert?
3. Wie stellt der Senat sicher, dass die Bezirke bis Ende des Jahres alle ihre Unterkünfte unabhängig von Status und Qualität in das GStU-Fachverfahren eingepflegt haben? Wie werden die Qualitätssicherung und das finanzielle Controlling für behördliche Unterbringungen sichergestellt?“

Der Hauptausschuss wird gebeten, den nachfolgenden Bericht als Schlussbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Hierzu wird berichtet:

Die Verabschiedung des GStU-Umsetzungsgesetzes stellt zugleich einen Meilenstein und Startpunkt in einem umfangreichen Transformationsprozesses im Bereich der ordnungsrechtlichen Unterbringung in Berlin dar. Erst mit der Verabschiedung des Gesetzes wird die Grundlage für das Landesamt geschaffen, vertragliche Bindungen von Unterkünften zur ordnungsrechtlichen Unterbringung (sogenannte ASOG-Unterkünfte) eingehen zu können.

Die eingereichten Fragen werden sinngemäß zusammen beantwortet.

1. Implementierung IT-Fachverfahren GStU in den Bezirken

Der durch die SenASGIVA erstellte und mit den Bezirken abgestimmte Implementierungsplan sieht vor, dass alle Bezirke in diesem Jahr an das IT-Fachverfahren

GStU angebunden sind und somit die Zuweisungsprozesse digital abbilden. Die Reihenfolge der ersten vier Bezirke lautet: 1. Reinickendorf, 2. Lichtenberg, 3. Tempelhof-Schöneberg und 4. Friedrichshain-Kreuzberg.

Aufgrund der bezirksübergreifenden Belegung der ASOG-Unterkünfte wird erst mit der vollständigen Implementierung des Fachverfahrens GStU in allen Berliner Bezirken eine IT-basierte Datenbasis geschaffen, die eine evidenzbasierte Sozialpolitik möglich macht. Eine Auswertung über das Fachverfahren GStU wird eine quantitative und qualitative Analyse der Zielgruppen erstmals möglich machen (z. B. die Anzahl und Größe von Bedarfsgemeinschaften, die wiederum Rückschlüsse auf die Größe und den Umfang von Familienzimmern möglich macht).

2. Vertragliche Bindung von ASOG-Unterkünften

Mit der Umsetzung von GStU ist die schrittweise vertragliche Bindung von ASOG-Unterkünften durch das Landesamt verbunden.

Die SenASGIVA strebt mit der Umsetzung von GStU die Bildung eines Sockelportfolios an, um das gesamtstädtische Ziel zu erreichen, wohnungslose Menschen in Berlin mit und ohne Fluchtgeschichte qualitätsgerecht unterzubringen. Das Sockelportfolio soll mittel- und langfristig nutzbare Unterkunftsplätze, die möglichst gleichmäßig über die Bezirke verteilt werden, beinhalten.

Zunächst ist eine Eignungsprüfung der bestehenden ASOG-Unterkünfte, die von den Fachstellen Soziale Wohnhilfe über einen Tagessatz gebunden wurden, für die vertragliche Bindung durch das Landesamt erforderlich. Hier sind die baulichen Anforderungen zur Unterbringung von wohnungslosen Menschen und die Qualitätsstandards laut Leistungs- und Qualitätsbeschreibung maßgeblich.

Sofern sich ASOG-Unterkünfte für die vertragliche Bindung eignen, ist zu entscheiden, wie die Art der Bindung durch Ausschreibung und Vergabe erfolgen kann. Die Anforderungen an die hierfür erforderlichen Verfahren befinden sich noch in Abstimmung.

Die Anzahl an Unterkunftsplätzen, die sich für die vertragliche Bindung eignen, ist von den vorgenannten Schritten und den Ergebnissen der Verfahren abhängig. Darüber hinaus hängt die Anzahl von dem tatsächlichen Platzbedarf für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen ab, der in der Übergangszeit auch weiterhin zum Teil über tagessatzgebundene

Unterkünfte erfolgen wird. Der Platzbedarf orientiert sich ebenfalls an der Höhe der Personenabgänge, die jährlich das Berliner Unterbringungssystem verlassen, in dem sie eine eigene Wohnung beziehen. Diese Abgänge in eigenen Wohnraum sind seit Jahren geringer als die Zugänge in das Berliner Unterbringungssystem. Die Verweildauer in den Unterkünften steigt aus diesem Grund an.

Die einzuleitenden Vergabeverfahren für die vertragliche Bindung von ASOG-Unterkünften unterliegen den zwingenden Vorgaben des nationalen und europäischen Vergaberechts. Dabei sind u.a. die gesetzlichen Fristen einzuhalten, um einen rechtssicheren Ablauf gewährleisten zu können. Darüber hinaus unterliegen die Vergabeverfahren den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Transparenz. Eine Beeinflussung der Vergabeverfahren zugunsten oder zulasten einzelner Bietenden ist rechtlich ausgeschlossen und würde die Gleichbehandlung aller Teilnehmenden sowie die Rechtssicherheit des Vergabeprozesses in Frage stellen.

Die Verhandlungsposition des Landes Berlin in diesem Prozess hängt maßgeblich davon ab, wie resilient das Unterbringungssystem zum Zeitpunkt der Verhandlungen ist. Sollte dem Markt zu diesem Zeitpunkt bekannt sein, dass durch das Land Berlin dringend Platzkapazitäten benötigt werden, ist von höheren Preisen auszugehen. Auch hier gilt das Prinzip von Angebot und Nachfrage.

3. Qualitätsstandards

Die vertragliche Bindung von ASOG-Unterkünften durch das Landesamt erfolgt schrittweise. Daher ist hinsichtlich der Qualitätsstandards zwischen den durch das Landesamt vertraglich zu bindenden Unterkünften und den Unterkünften der Fachstellen Soziale Wohnhilfe, die weiterhin über Tagessatz gebunden sind, zu unterscheiden: Bei der Vergabe der Betreiberleistung und dem Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung durch das Landesamt wird die jeweilige Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Vertragsbestandteil und ist somit durchsetzungsfähig. Bei den Unterkünften der Fachstellen Soziale Wohnhilfe gelten die von den Bezirken letztmalig im Juni 2024 festgelegten Mindeststandards, die seitdem von den Bezirken sukzessive umgesetzt werden.

Um zukünftig die spezifischen Bedarfe wohnungsloser Menschen ohne Fluchthintergrund berücksichtigen zu können, werden die neuen Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen für ASOG-Unterkünfte zugrunde gelegt, die auf einem Baukastensystem mit verschiedenen kombinierbaren Modulen beruhen. Verschiedene Spezialmodule bilden den Bedarf von

besonderen Personengruppen – etwa wohnungslose Frauen, LSBTIQ+-Personen, Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen, Personen mit Suchterkrankungen oder Personen mit Haustieren – ab und definieren zusätzliche Anforderungen an den Betrieb von Unterkünften.

Die neuen Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen für die vertraglich zu bindenden ASOG-Unterkünfte werden derzeit finalisiert. Eine abschließende Aussage zu einzelnen Qualitätsmerkmalen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

Die vertragliche Bindung von bereits bestehenden Unterkünften bzw. die Eröffnung von neuen, vertraglich zu bindenden Unterkünften werden mit dem jeweiligen Bezirk, in dem der Standort liegt, abgestimmt.

4. Soziale Infrastruktur

Mit der Implementierung des IT-Fachverfahrens GStU in den Bezirken werden die Bedarfe der Bewohnenden von ASOG-Unterkünften an sozialer Infrastruktur sichtbar. Neu eröffnete Unterkünfte können eine Herausforderung für die jeweiligen Bezirke bedeuten, soziale Infrastruktur bereitzustellen. Eine enge Abstimmung zwischen Senat und Bezirken ist daher erforderlich. Diese Planungen unterliegen der Verfügbarkeit von Grundstücken und Objekten auf dem Markt. Auch hier gilt die Prämisse von Angebot und Nachfrage. Auch sind eventuelle Nutzungskonkurrenzen anderer Behörden oder Politikfelder zu berücksichtigen. Auftaktgespräche zwischen den zuständigen Senatsverwaltungen haben stattgefunden.

5. Annahmen und Prognosen

Für die Zugänge von Asylbegehrenden und Geflüchteten ist ein enges Monitoring vorgesehen, dass den neu entstehenden Unterbringungsbedarf durch nach Berlin verteilte Geflüchtete in kurzen Zeiträumen betrachtet. Ziel ist es, kurzfristig festzustellen, ob eine Änderung der Bedarfslage vorliegt, die ggf. die Abstimmung von Maßnahmen erfordert, um den neu entstehenden Unterbringungsbedarf aufzufangen. Für dieses Monitoring ist im Folgejahr ein jährlicher Bericht an den Senat vorgesehen, um ggf. weitere grundlegende Entscheidungen zur Kapazitätsentwicklung für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen zu schaffen.

Die langfristige Entwicklung wird anhand einer Bedarfsprognose berechnet. Die Bedarfsprognose weist die jeweiligen Platzbedarfe in Aufnahmeeinrichtungen (AE) und Gemeinschaftsunterkünften (GU) des LAF sowie der ordnungsrechtlichen bezirklichen

Unterbringung durch die Fachstellen Soziale Wohnhilfe in Summe zum 31. Dezember der Jahre 2025 bis 2029 aus. Grundlage der Bedarfsprognose ist die IST-Unterbringung in AE und GU und in den Ankunftsstrukturen zu einem bestimmten Stichtag. Die Bedarfsprognose prognostiziert je Annahme einen Jahreswert, der gleichmäßig auf alle Monate des Jahres umgelegt wird. Eine neue abrupte Zunahme an geflüchteten Menschen wird mithin nicht vorhergesagt. Der Annahmewert beruht in der Regel auf dem Mittelwert der zugehörigen IST-Zahlen der letzten zwölf Monate. Die Annahmen der Bedarfsprognose werden fortlaufend evaluiert und quartalsweise fortgeschrieben.

6. Umwidmung von Unterkünften für die ordnungsrechtliche Unterbringung wohnungsloser Menschen

Im Jahr 2026 erfolgt die Prüfung von bisher tagessatzgebundenen Unterkünften sowie Neuakquisen von Unterkünften und es sollen erste Ausschreibungen zur vertraglichen Bindung erfolgen. Bei der Nutzung von neuen Liegenschaften und Immobilien können nach § 246e BauGB („Bau-Turbo“) weitere Flächen betrachtet werden, die zuvor für Unterkünfte von wohnungslosen Menschen nicht zur Verfügung standen.

Die Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften des LAF, die bislang für die Unterbringung von Geflüchteten genutzt werden, wird nach Inkrafttreten des GStU-Umsetzungsgesetzes geprüft. Auf der Grundlage der bisherigen Auslastung dieser Unterkünfte und ihrer Eignung werden zukünftig Entscheidungen zur Nutzung für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen ohne Fluchtgeschichte getroffen. Aufgrund der gegenwärtig hohen Auslastung der Gemeinschaftsunterkünfte des LAF und der noch aufzulösenden Notunterbringung ist mit einer Bereitstellung von Unterkünften aktuell nicht vor dem Jahr 2027 zu rechnen.

7. Qualitätssicherung und Beschwerdemanagement

Das Landesamt wird für die Qualitätssicherung der vertragsgebundenen Unterkünfte zuständig sein, die Qualitätssicherung der tagessatzgebundenen Unterkünfte verbleibt bei den Fachstellen Soziale Wohnhilfe.

Beschwerden oder Hinweise zu Missständen in ASOG-Unterkünften können an das Landesamt oder an die Bezirke gerichtet werden. Sie werden an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet. Ein fachlicher Austausch zwischen den für Heimbegehungen zuständigen Bereichen der Fachstellen Soziale Wohnhilfe und des Landesamtes wird eingerichtet.

Die Qualität der vertragsgebundenen Unterkünfte des Landesamtes wird durch die Leistungs- und Qualitätsbeschreibung vorgegeben, die Bestandteil einer abzuschließenden vertraglichen Vereinbarung wird. Soweit Qualitätsmängel festgestellt werden, die auch nach angemessener Fristsetzung nicht abgestellt werden, werden entsprechend der Vertragslage Sanktionen geprüft.

Den jeweils zuständigen Fachstellen Soziale Wohnhilfe ist es möglich, tagessatzgebundene ASOG-Unterkünfte im IT-Fachverfahren GStU für die Belegung berlinweit zu sperren.

Auf Grundlage des GStU-Umsetzungsgesetzes können zukünftig wohnungslose Menschen, die in vertragsgebundenen Unterkünften des Landesamtes untergebracht werden, sich mit Hinweisen und Beschwerden direkt an die Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBS) wenden, die diese dann an das Landesamt bzw. die Fachstelle Soziale Wohnhilfe zur Prüfung und ggf. Erledigung weiterleitet und den Kontakt mit den Beschwerdeführenden hält. Hierzu wurden die Strukturen und der Aufgabenbereich in der BuBS angepasst und die Leistung neu vergeben (Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.).

8. Kostenerhebung bei der Unterbringung in ASOG-Unterkünften

Aktuell findet die Unterbringungsgebührenordnung (UntGebO) bei einer Unterbringung in ASOG-Unterkünften mangels öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses keine Anwendung. Für die Kostenerhebung bedarf es daher eines Rückgriffs auf die §§ 59 ff. ASOG Bln.

Nach § 59 Abs. 3 ASOG Bln ist Personen ein Ausgleich zu gewähren, die mit Zustimmung der Ordnungsbehörden oder der Polizei bei der Wahrnehmung von Aufgaben dieser Behörden freiwillig mitgewirkt oder Sachen zur Verfügung gestellt und dadurch einen Schaden erlitten haben. Bei der Unterbringung findet die Zustimmung ihren Ausdruck in der Zusage des privaten Betreibenden, dem Land Berlin Unterkunftsplätze zur Verfügung zu stellen und dafür einen bestimmten Tagessatz zu berechnen. Dies begründet für den privaten Betreibenden einen durchsetzbaren Zahlungsanspruch, wodurch sein Schaden kompensiert werden soll.

Da die genannte Vorschrift nicht explizit regelt, wer für den Schadensausgleich zu sorgen hat, soll die untergebrachte Person den entstandenen Schaden möglichst selbst zahlen. Stehen ihr keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung, kann sie die Prüfung eines leistungsrechtlichen Anspruchs nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG und damit die

Berücksichtigung der für die Unterbringung tatsächlich entstehenden Aufwendungen als Bedarf für Unterkunft und Heizung beantragen.

Sofern die untergebrachte Person einen Anspruch auf Sozialleistungen hat, welches bei unfreiwillig obdachlosen Personen in der Regel der Fall ist, bietet es sich aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität an, von der Möglichkeit einer Direktzahlung des jeweiligen Leistungsträgers an den privaten Betreibenden Gebrauch zu machen. Dafür ist die unterzubringende Person bereits vor der Zuweisung auf die Möglichkeit der Direktzahlung hinzuweisen und ihr ein entsprechendes vorbereitetes Formular zur freiwilligen Antragstellung zur Verfügung zu stellen.

In den wenigen Fällen, in denen die Kosten nicht (in voller Höhe) im Wege der Direktzahlung des jeweiligen Leistungsträgers ausgeglichen wurden, hat die Ordnungsbehörde dem privaten Betreibenden einen Schadensausgleich zu gewähren. Ist dies erfolgt, ist gemäß § 64 Abs. 1 ASOG Bln von der untergebrachten Person der Ersatz ihrer Aufwendungen zu verlangen, wofür es eines gesonderten Kostenbescheides bedarf.

Das GStU-Umsetzungsgesetz wird die Kostenerhebung bei der Unterbringung in ASOG-Unterkünften erheblich vereinfachen. Durch die vertragliche Bindung werden die ASOG-Unterkünfte Teil der öffentlich-rechtlichen Einrichtung. Dies hat zur Folge, dass für die Unterbringung in ihnen Gebühren nach der UntGebO erhoben werden können.

9. Zusammenhang GStU-Umsetzungsgesetz und AZG

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung wird lediglich Nummer 14 der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) geändert. Bei dieser Anlage handelt es sich um den Allgemeinen Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG). Gemäß § 51 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG BE) sind der ZustKatAZG sowie die §§ 4, 4a und 5 AZG weiter anzuwenden. Der ZustKat AZG soll perspektivisch von der Rechtsverordnung mit dem zusammenfassenden Zuständigkeitskatalog nach § 13 Abs. 1 und 2 LOG BE abgelöst werden (vgl. Artikel 37 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken (Verwaltungsstrukturereformgesetz - VStRefG)). Gemäß Art. 37 Abs. 2 VStRefG tritt Artikel 2 Nr. 3 VStRefG, durch den der ZustKatAZG aufgehoben wird, erst an dem Tag in Kraft, an dem die Rechtsverordnung mit dem zusammenfassenden Zuständigkeitskatalog nach § 13 Absatz 1 und 2 LOG BE in Kraft tritt. In den Erläuterungen zu Artikel 37 heißt es: „Das

Allgemeine Zuständigkeitsgesetz tritt vollständig außer Kraft mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung und der gleichzeitigen Ablösung des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges.“

10. Haushaltsmittel und Personalressourcen

Wie zuvor dargestellt, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht konkret absehbar, wann mit einer vertraglichen Bindung begonnen werden kann. Nach der Verabschiedung des GStU-Umsetzungsgesetzes könnte eine Vertragsbindung von ASOG-Unterkünften grundsätzlich im Rahmen der Ansätze des EPl. 11 des Haushaltsplans 2026/2027 erfolgen. Eine weitere Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen und Ansätzen war aufgrund einer fehlenden Veranschlagungsreife u.a. bedingt durch das zu diesem Zeitpunkt noch ausstehende Gesetzgebungsverfahren nicht erfolgt.

Mit Stand 01.01.2026 sind in der für Unterkünfte zuständigen Abteilung II des LAF 99 Stellen (inklusive Leitung) vorhanden, wovon rund 10 Stellen aktuell nicht besetzt sind. Unabhängig von der gesetzlichen Umsetzung werden bereits jetzt konzeptionelle Vorarbeiten mit den vorhandenen Personalressourcen durchgeführt.

Cansel Kiziltepe
Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung